



Weisung über die Nutzung der öffentlichen Anlegeplätze

vom 12. April 2023

Der Stadtrat erlässt folgende Weisung für die Nutzung der öffentlichen Anlegestellen:

1. Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

Die Stadt Stein am Rhein betreibt als Eigentümerin zwei öffentliche Anlegestellen (Platz 1 und 2 der Anlegestelle Schiffländi) zum Ein- und Aussteigenlassen von Passagieren. Diese Anlegestellen sind für die konzessionierte Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein AG (URh) und den gewerblichen Passagierverkehr sowie für einen Warteplatz (östlich Schiffländi - Höhe Schwarzhornasse) an der Schiffländi bestimmt. Die Priorität für die Nutzung der Anlage der Stadt ergibt sich aus der Konzession des Bundesamts für Verkehr ohne Einschränkung.²

Art. 2 Örtlicher und personeller Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt ausschliesslich für die Nutzung der genannten Plätze und Anlegestellen gemäss Art. 1.

² Wer die Anlagen benutzt oder sich darauf aufhält, hat die Bestimmungen dieser Weisung einzuhalten sowie den Anordnungen der Vertreter und Vertreterinnen der Stadt Stein am Rhein Folge zu leisten.

Art. 3 Organe und Zuständigkeit

¹ Dem Stadtrat obliegt die Oberaufsicht über die Anlagen.

² Für die Koordination der Plätze bestimmt der Stadtrat die URh.

³ Zuständig für die Umsetzung der Weisung sind das Immobilienreferat, die Stadtverwaltung sowie der Hafенmeister der Bootsliেgeplatzkommission.

⁴ Zuständig für die Koordination ist die URh (zukünftig Koordinationsstelle genannt).

Kontaktdaten: Leitung Betrieb
info@urh.ch
+41 52 634 08 88²

2. Benutzung

Art. 4 Haftung

¹ Die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

² Die Stadt Stein am Rhein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen.

³ Benutzer und Benutzerinnen haften für den durch sie verursachten Schaden. Schäden sind vom Verursacher oder von der Verursacherin unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

Art. 5 Nutzung

¹ Die Anlagen dürfen nur von Schiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmungen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs benutzt werden, welche die Weisung mit ihrer Unterschrift als Nutzungsgrundlage akzeptieren. Die öffentliche Anlegestelle 1 und 2 dient primär der URh und nur ausnahmsweise dem gewerblichen Passagierverkehr zum Ein- und Aussteigenlassen; als Warteplatz dient der Steg an der östlichen Schiffländi/Höhe Schwarzhornasse.

² Die Nutzer und Nutzerinnen der Anlagen benutzen die Anlagen unter der notwendigen Sorgfaltspflicht.

³ Generell hat die Gewährleistung des Fahrplans der URh Vorrang. Für die Gewährleistung der Fahrplansicherheit sind die dafür notwendigen Anlegestellen 15 Minuten vor dem Fahrplanzeitpunkt sowie 15 Minuten nach Fahrplanzeit freizuhalten.

⁴ Bei besonderen Wasserstands-Verhältnissen haben ebenfalls die Schiffe der URh Vorrang zur Nutzung der Anlegestellen zur Sicherstellung des öffentlichen Fahrplans der URh. Im Gegenzug ermöglicht die

URh dem gewerblichen Passagierschiffverkehrsverkehr Aus- und Einstiegsmöglichkeiten über die länger angelegten Schiffe der URh. Die gewerblichen Passagierschiffahrtsgesellschaften haften für Personen- und Materialschäden des Landzugangs gewährenden URh-Schiffs.²

⁵ Die Anlegebewilligung erfolgt nach Anmeldedatum (first come, first served). Die Koordination der Anlegestellen und Warteplätze wird durch die Koordinationsstelle bewilligt.

⁶ Bei einer Überbelegung der öffentlichen Anlegestellen werden durch die Koordinationsstelle den überzähligen Schiffsbetrieben andere Nutzungszeiten zugewiesen. Beim Warteplatz sowie den Anlegestellen ist das parallele Anlegen («Päckliparken») je nach Situation möglich und sogar verpflichtend.

⁷ In Streitfällen, die nicht durch die Koordinationsstelle gelöst werden können, sind die zuständigen Organe für die Umsetzung der Weisung für die Regelung der Streitigkeiten weisungsbefugt. Den Weisungen und Entscheiden der Stadtverwaltung ist generell und sofort Folge zu leisten.

Art. 6 Winterbetrieb

¹ Der Winterbetrieb dauert vom 1. Dezember bis 28. Februar. Die Werkanschlüsse bleiben während dieser Zeit stillgelegt und die Anlagen werden nicht betret.

Art. 7 Einschränkungen

¹ Die Nachtruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind stets einzuhalten.

² Der Warteplatz darf nicht als Aus- und Einstiegsplatz von Privatbooten für Gäste, Besucher und Besucherinnen benutzt werden. Er dient ausschliesslich für die Nutzung als Warteplatz der gewerblichen Passagierschiffe. Der Ein- und Ausstieg ist nur für das Betriebspersonal erlaubt.

Art. 8 Besucher und Besucherinnen

¹ Für Besucher und Besucherinnen der Anlagen gelten die Bestimmungen über die Nutzung der öffentlichen Anlegestellen sinngemäss.

3. Gebühren und Veranstaltungen

Art. 9 Gebühren

¹ Für die Nutzung der Anlagen durch die Schiffe konzessionierter und gewerblicher Schifffahrtsunternehmungen und des gewerblichen Passagierschiffverkehrs erhebt die Stadt keine Gebühren. Für die URh mit Konzession des Bundes leitet sich die Nutzung der Anlagen aus der Konzession ab.

² Bei Auftreten von erhöhten administrativen und betrieblichen Aufwendungen bleibt die Erhebung einer Benutzungs- und Bearbeitungsgebühr für gewerbliche Schifffahrtsunternehmen vorbehalten. Vor der Festsetzung einer Gebühr wird der Nutzer oder die Nutzerin zur Stellungnahme aufgefordert.

Art. 10 Veranstaltungen

¹ Der Stadtrat kann für Veranstaltungen die Nutzung der Anlagen speziellen Nutzergruppen (z.B. Vereinen) ausserhalb der Fahrplanzeiten erlauben. Dabei wird stets auf den Fahrplan der URh Rücksicht genommen und eine Ein- und Ausstiegsmöglichkeit für gewerbliche Schifffahrtsunternehmen muss jederzeit gewährleistet sein.

² Die zuständigen Organe für die Umsetzung der Weisung melden zeitnah diese Veranstaltungseinschränkungen der Koordinationsstelle.

4. Ordnung in den Anlagen

Art. 11 Entfernung aus dem Hafen

¹ Die zuständigen Organe für die Umsetzung der Weisung können ein Schiff vom Hafen (von den

Anlagen) verweisen bzw. das Anlegen verweigern, wenn es:

- a) die Anlagen gemäss Weisung nicht nutzen darf;
- b) unbefugt im Hafen liegt;
- c) ein Nachbarschiff oder die Anlage gefährdet;
- d) sich über Weisungen der zuständigen Organe hinwegsetzt;
- e) nicht über eine Zulassung verfügt;
- f) die Weisungen der Koordinationsstelle missachtet.

² Der Stadtrat hat das Recht, gewerblichen Passagierschiffen das Nutzungsrecht der Anlagen befristet und endgültig zu entziehen, wenn

- a) die zuständigen Organe oder die Koordinationsstelle dies nach mehrmaligen Vorfällen gemäss Art. 11 Abs. 1 beim Stadtrat beantragen.

Art. 12 Gewässerschutz

¹ Es ist verboten, Bootsmotoren bei der Nutzung der Anlagen unnötig laufen zu lassen.

² Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle zu melden, sofern der Schiffsführer oder die Schiffsführerin nicht in der Lage ist, die Gefahr oder die Verunreinigung selbst zu beseitigen.

Art. 13 Verfahren

¹ Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einwendungen gegen Weisungen der Koordinationsstelle sind an die zuständigen Organe für die Umsetzung der Weisung zu richten.

² Gegen Entscheide und Weisungen der Organe für die Umsetzung der Weisung kann eine Beschwerde beim Stadtrat schriftlich eingereicht werden.

5. Inkraftsetzung der Weisung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 12. April 2023 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 12. April 2023 (SRB 112/2023), in Kraft getreten am 12. April 2023

² Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 13. Dezember 2023 (SRB 473/2023), in Kraft getreten am 13. Dezember 2023